

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 31 (1934)

Heft: 9

Artikel: Unterstützungspflicht eingebürgerter Ausländer gegenüber den
ausländischen Angehörigen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837126>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die Auslagen der Bundesarmenpflege im Jahre 1932:

für Schweizer im Ausland	550 000 Fr.
für heimgekehrte Schweizer	361 693 Fr.
für die wieder eingebürgerten Frauen	151 496 Fr.

Total der amtlichen Unterstützung 75 251 001 Fr.

(1931: 69 828 794 Fr.). Total der Unterstützung der organisierten freiwilligen Armenpflege ca. 12 000 000 Fr. Insgesamt wurden also in der Schweiz im Jahre 1932 für Unterstützungszwecke 87 251 001 Fr. oder auf den Kopf der Bevölkerung (1830: 4 066 400) 21.45 Fr. ausgegeben. W.

Unterstützungspflicht eingebürgerter Ausländer gegenüber den ausländischen Angehörigen.

Mit einem besonderen Fall familienrechtlicher Unterstützungspflicht hatte sich die 2. Zivilabteilung des Bundesgerichtes zu befassen. Von zwei Schwestern Emilie und Bertha Sch., ursprünglich beide deutscher Nationalität, wohnt Emilie Sch. heute noch als Deutsche in der württembergischen Gemeinde Eßlingen. Sie ist unverheiratet, infolge von Krankheit weitgehend arbeitsunfähig und bedarf der Unterstützung. Unter Berufung auf Art. 328 des schweizerischen Zivilgesetzbuches, wonach „Geschwister gegenseitig verpflichtet sind, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden“, verlangte sie eine solche Unterstützung von ihrer seit mehr als 40 Jahren in Zürich wohnenden Schwester Bertha Sch., die zufolge Verheiratung das zürcherische Bürgerrecht erworben hatte und in ökonomisch sehr guten Verhältnissen sich befindet. Die beklagte Schwester erklärte sich auch bereit, freiwillig für ihre Schwester bestimmte Unterstützungen zu leisten, lehnte aber eine Rechtspflicht für solche Leistungen ab. Sie machte geltend, das Rechtsverhältnis der Parteien unterstehe nicht ausschließlich dem schweizerischen Recht, sondern dem Personalstatut des Ansprechers wie des Belangten, hier also sowohl dem deutschen als auch dem schweizerischen Recht. Da aber das deutsche Recht keine Unterstützungspflicht der Geschwister kenne, sei der Anspruch un begründet.

In Übereinstimmung mit dem Bezirksgericht Zürich hat auch das Obergericht des Kantons Zürich die Klage gutgeheißen und die in Zürich wohnende Beklagte verpflichtet, ihre Schwester ab 1. Januar 1933 bis auf weiteres mit Fr. 130.— monatlich zu unterstützen. Das Bundesgericht hat aber eine gegen dieses Urteil eingelegte Berufung gutgeheißen, das angefochtene Urteil aufgehoben und die Unterstützungspflicht grundsätzlich verneint. Dies aus folgenden Gründen: Von den Vorinstanzen sei die Klage ausschließlich in Anwendung von Art. 328 des schweizerischen Zivilgesetzbuches gutgeheißen worden. Da indessen die Klägerin Deutsche sei und in Deutschland wohne, so sei vorab zu untersuchen, ob sie sich überhaupt auf diese Bestimmung berufen könne, insbesondere ob sie zu den Personen gehört, denen der Gesetzgeber dort Unterhaltsansprüche gewähre. Das sei aber zu verneinen.

Der Gesetzgebungsgewalt eines Staates unterstehen grundsätzlich nur die im Inland befindlichen Personen und darüber hinaus noch die im Ausland befindlichen eigenen Staatsangehörigen. So wenig es nun anerkanntermaßen einem Gesetzgeber zusteht, den im Ausland lebenden Ausländern irgendwelche Pflichten aufzuerlegen, so wenig ist zu vermuten, daß er ihnen Rechte zuerkennen will. Für die Annahme, daß der schweizerische Gesetzgeber in Art. 328 ZGB. auch einem im Ausland wohnhaften Ausländer Unterstützungsansprüche gegen seine in der Schweiz niedergelassenen Geschwister habe verschaffen wollen, bedürfte es daher bestimmter

Anhaltspunkte. Solche lassen sich aber weder aus dem Wortlaut noch aus der Entstehungsgeschichte des Art. 328 gewinnen.

Da auch das positive internationale Privatrecht der Schweiz der Klägerin kein Recht gibt, sich auf Art. 328 ZGB. zu berufen, so steht man hier vor einer Lücke des Gesetzes, die der Richter gemäß Art. 1 ZGB. nach Gewohnheitsrecht oder nach derjenigen Regel auszufüllen hat, die er als Gesetzgeber aufstellen würde. Hierbei kam das Bundesgericht dazu, eine Unterstützungspflicht der in der Schweiz wohnenden Angesprochenen jedenfalls nur dann anzunehmen, wenn im umgekehrten Fall der im Ausland wohnende Ansprecher nach seinem Heimatrecht ebenfalls unterstützungspflichtig wäre. Daran fehlt es aber im vorliegenden Fall, da das deutsche Recht eine geschwießerliche Unterstützungspflicht nicht kennt. (Urteil vom 21. Dezember 1933.)

Dr. E. G., Lausanne.

Maß der Unterstützung.

Der Landwirt F. J. verpflegt in seinem Haushalt seine mittellose, 80jährige Tante E. J. Er verlangte für sie von der Gemeinde G. eine Unterstützung von Fr. 1.80 täglich, mit dem Hinweis darauf, daß die Gemeinde für die im Bürgerheim versorgten Armen Fr. 1.88 täglich auslege. Der Gemeinderat G. setzte die Unterstützung auf monatlich Fr. 20.— fest. Auf erhobene Beschwerde hin erhöhte der Regierungsrat des Kantons Schwyz die Unterstützung auf Fr. 30.— monatlich und wies das weitergehende Begehren des Beschwerdeführers ab. Aus der Begründung mag folgendes interessieren:

„Die Gründe, mit denen der Beschwerdeführer die Höhe des Unterstützungsanspruchs motiviert, sind nicht stichhaltig. Wenn auch seine Behauptung, daß die Gemeinde für die Insassen ihrer Armenanstalt durchschnittlich Fr. 1.88 täglich aufwenden müsse, unbestritten ist und daher als richtig angenommen werden muß (§ 45 Absatz 2 APO.), so ist doch wohl zu beachten, daß für die Bemessung der Unterstützung nicht das maßgebend ist, was die Gemeinde für andere Arme in ihrer Armenanstalt aufwenden muß, sondern das, was der Beschwerdeführer für die E. J. in seinem Haushalt aufwenden muß. Darüber hat er aber keine näheren Angaben gemacht. Der Regierungsrat hat den Unterhaltsbeitrag in solchen Fällen bisher auf Fr. 1.— täglich normiert (vgl. RR. Nr. 1032 vom 17. Mai 1933 in Sachen Schwyter gegen Gemeinderat Galgenen). Es ist nicht bewiesen, daß dieser Betrag nicht auch im vorliegenden Fall genügen sollte. Vielmehr darf angenommen werden, daß der Beschwerdeführer damit für das, was er der E. J. in seinem Haushalt bietet, hinreichend entschädigt ist.“ (Regierungsratsbeschluß Nr. 44 vom 12. Januar 1934.)

Dr. P. R.

Basel. Der 36. Jahresbericht der allgemeinen Armenpflege über das Jahr 1933 gibt wieder reichen, interessanten Aufschluß über das Wirken dieser bedeutenden, gut geleiteten, halbamtlichen städtischen Armenpflege. Er äußert sich zunächst über die verschiedenen Kategorien der Unterstützungsbedürftigen: die Arbeitslosen, die Altersgebrechlichen, die Kranken, die moralisch Minderwertigen. Diese Reihenfolge ergibt sich aus der von den Sekretären geführten Ursachenstatistik. Obenan stehen da die Unterstützten mit ungenügendem Verdienst mit 33,3% der Fälle, es folgen die Arbeitslosen mit 24,2%, die Altersgebrechlichen mit 19,2%, die Kranken und Verunfallten mit 18,9%, die moralisch Minderwertigen mit 3,9%, die wegen getrübler Familienverhältnisse unterstützungsbedürftig Gewordenen mit 0,5%. Im ganzen kamen im Jahr 1933 3863 Fälle zur Behandlung, die einen Unterstützungsaufwand von 2 185 765 Fr. nötig machten. Daran leisteten die Heimatbehörden der Unterstützten 1 297 481 Fr. Zu Lasten der allgemeinen Armen-